



Hausordnung *theCO* vom 01. Mai 2018

Stand 01. Mai 2018

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Hausordnung regelt die Nutzung und das Verhalten im *theCO* an der Universität St. Gallen (nachfolgend HSG) - Müller-Friedberg-Strasse 6, 9000 St. Gallen. Im Weiteren und Übergeordneten ist die Hausordnung der HSG zu beachten.
- ² Mit Betreten des *theCO* anerkennt jeder Nutzende die Regelungen in der neusten Fassung.
- ³ Die Studentenschaft der Universität St. Gallen (nachfolgend SHSG), namentlich vertreten durch den Vorstand, den Kurator und die Mitarbeitenden, hat den Betrieb des *theCO* zu gewährleisten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Art. 2 Nutzung

- ¹ Der *theCO* stellt neue kooperative und interdisziplinäre Arbeitsmöglichkeiten für immatrikulierte Studierende, Vereine und Mitarbeitende der HSG in einem ansprechenden Umfeld zur Verfügung. Er dient insbesondere dem kreativen Austausch, der Förderung der Vernetzung zu der Stadt und dem Kanton, der Stärkung der Beziehung zu den regionalen Stakeholdern der HSG sowie der regionalen Verankerung derselben.
- ² Die Räumlichkeiten sollen vorrangig zur studentischen Nutzung zur Verfügung stehen.
- ³ Immatrikulierte Studierende, Vereine und Mitarbeitende der HSG können den *theCO* im Rahmen der vorangehenden Zweckumschreibung nutzen.
- ⁴ Eine Nutzung durch Externe kann durch den Kurator in Absprache mit dem Hausdienst der HSG gewährt werden, wenn diese zweckdienlich ist.
- ⁵ Zweckfremde Nutzungen sind durch den Leiter Ressort Immobilien der HSG und den Vorstand IT und Campus der SHSG zu bewilligen.

Art. 3 Allgemeine Verhaltensregeln

- ¹ Die allgemein gebräuchlichen Regeln der gegenseitigen Achtung und des Anstandes sind einzuhalten.
- ² Die Benutzung der Installationen und Einrichtungen hat sorgfältig zu erfolgen. Sie müssen zudem am vorgesehenen Platz respektive im *theCO* belassen werden.
- ³ Lärm und sonstige Störungen, die den Nutzungszweck beeinträchtigen, sind zu unterlassen.
- ⁴ Plakate und ähnliche Schriften sind nur auf den zugeteilten Anschlagflächen beziehungsweise mit den vorgesehenen Aufhängehilfsmitteln und mit Genehmigung des Kurators zulässig. Auf dem Plakat ist eine Identifikation der Verantwortlichen erforderlich.
- ⁵ Es ist verboten, Leim, Haftkleber, Nägel, Klebeband oder Ähnliches auf nicht dafür vorgesehenen Flächen zu verwenden.



- ⁶ Eingriffe am Gebäude und dem dazugehörigen Aussenbereich, an Installationen und am Inventar sowie unbefugtes Manipulieren technischer Einrichtungen sind verboten.
- ⁷ Ebenso sind Dekorationen, Spruchbänder, Fahnen und dergleichen nur mit Genehmigung des Kurators zulässig.
- ⁸ Schäden, Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind dem Kurator unverzüglich zu melden.
- ⁹ In allen Bereichen ist Ordnung zu wahren. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Abfallstationen zu entsorgen.
- ¹⁰ In allen Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.
- ¹¹ Im theCO und dem dazugehörigen Aussenbereich gilt ein Verbot von Sucht- und Rauschmitteln gemäss geltendem Schweizer Recht hinsichtlich Erwerb, Besitz, Konsum, Weitergabe und Verkauf derselben.
- ¹² Bei Zuwiderhandlungen können in Absprache mit dem Hausdienst ein befristetes Hausverbot oder Bussen bis zu 300 CHF erteilt werden. Längerfristige Hausverbote oder höhere Bussen sind durch den Kurator beim Verwaltungsdirektor der HSG zu beantragen.

Art. 4 Reguläre Öffnungszeiten

- ¹ Die regulären Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- ² Die SHSG kann die regulären Öffnungszeiten in Absprache mit dem Hausdienst anpassen, insbesondere während der Semesterferien, Prüfungszeiten sowie an allgemeinen Feiertagen.
- ³ Während der regulären Öffnungszeiten wird der Raum durch die Mitarbeitenden des theCO betreut.
- ⁴ Innerhalb der regulären Öffnungszeiten ist ein freier Zugang für die Nutzenden möglich. Die Kontrolle und Anmeldung obliegt dem anwesenden theCO Team.

Art. 5 Ausserordentliche Öffnungszeiten

- ¹ Die ausserordentlichen Öffnungszeiten sind von Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 21:59 Uhr. Ab dem 01.09. 2019 kann beim Verwaltungsdirektor der HSG unter Beilage einer Begründung eine Verlängerung der ausserordentlichen Öffnungszeiten auf 06:00 Uhr bis 23:59 beantragt werden. Aus dem Antragsrecht lässt sich zu keiner Zeit eine automatische Bewilligungspflicht ableiten.
- ² Nutzenden nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 kann das Recht gewährt werden, ausserhalb der regulären Öffnungszeiten und innerhalb der ausserordentlichen Öffnungszeiten den theCO zu nutzen. Es sind folgende Auflagen und Bedingungen zu erfüllen:
 - a Ausgenommen Besucher von im theCO stattfindenden Veranstaltungen, müssen Nutzende im Sinne des Art. 2 die Einweisung durch die in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen absolviert haben.
 - c Bei der Einweisung bestätigt der Nutzer schriftlich die Einhaltung der Hausordnung, des Code of Conduct der HSG sowie das Einverständnis zur Videoüberwachung innerhalb des geltenden Datenschutzgesetzes.
 - d Die Teilnahme an der Einweisung bedeutet nicht automatisch den sofortigen Erhalt einer eigenen Zugangsberechtigung.



- e Beim Verlassen des theCO während der ausserordentlichen Öffnungszeiten sind die Türen ordnungsgemäss zu verschliessen und zu versperren.
- f Die Terrasse ist nach 22:00 Uhr nicht mehr zu betreten.
- ³ Die SHSG behält sich vor, Zugangskontrollen durchzuführen.
- ⁴ Die Zugangsberechtigung kann bei einem Verstoss gegen die hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie gegen die Hausordnung allgemein entzogen werden gemäss Art. 3 Abs. 11.
- ⁵ Eine Verlängerung der Öffnungszeit bis 01:00 Uhr kann durch den Kurator gemäss der Vereinbarung über die Kooperation der HSG und der SHSG betreffend CoWorking Space vom 01. Mai 2018 beantragt werden. Die Anzahl der Bewilligungen ist auf zehn pro Semester beschränkt.

Art. 6 Vermietung

- ¹ Die SHSG kann in Absprache mit dem Hausdienst der HSG den theCO oder Teile davon an Nutzende nach Art. 2 vermieten. Es ist individuell ein Mietvertrag zwischen der SHSG und dem Mieter zu schliessen.
- ² Die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Regelungen sowie weiterer Sicherheits- und Betriebsvorschriften während einer Nutzung durch Externe ist Sache des jeweiligen Mieters.

Art. 6 Sicherheit und Überwachung

- ¹ Es gelten die Sicherheitsbestimmungen der HSG. Insbesondere sind die Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser, sowie Lift- und Kellerzugänge jederzeit freizuhalten.
- ² Das Mitführen von Waffen und Waffenimitaten aller Art ist verboten.
- ³ Die SHSG behält sich eine Videoüberwachung innerhalb des geltenden Schweizer Rechts vor.

St. Gallen, den 24.04.2018

Für die Universität St. Gallen (HSG)

Dr. Bruno Hensler

Verwaltungsdirektor

Hans Jörg Baumann

Leiter Ressort Immobilien



Für die Studentenschaft der Universität St. Gallen (SHSG)

Luca Serratore

Präsident SHSG 17/18

Bryan Giger

Vorstand IT und Campus SHSG 17/18